

Ausgabe vom 10. November 2015



uster

Wohnstadt am Wasser

REGLEMENT «ENGAGEMENT- PREIS DER STADT USTER»

INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1	Preis	2
Art. 2	Engagementpreis-Jury	2
Art. 3	Preisverleihung	2
Art. 4	Organisation	3
Art. 5	Inkrafttreten	3



Art. 1 Preis

¹ Die Stadt Uster verleiht unter dem Namen «Engagementpreis der Stadt Uster» einen Preis. Dieser wird in der Regel jährlich verliehen.

² Mit dem Preis will die Stadt Uster ihre Anerkennung und Wertschätzung für besonderes und ausserordentliches zivilgesellschaftliches Engagement zum Ausdruck bringen und dieses auszeichnen. Der Preis soll für die lokalen Firmen, Vereine und Organisationen motivierend wirken und zur Nachahmung anregen.

³ Der «Engagementpreis der Stadt Uster» wird für herausragende Leistungen im zivilgesellschaftlichen Bereich verliehen. Er erfolgt auf Grund eines konkreten Projektes bzw. Anlasses oder des bisherigen zivilgesellschaftlichen Engagements.

Art. 2 Engagementpreis-Jury

¹ Die Engagementpreis-Jury besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und wird vom/von der Abteilungsvorsteher/in Finanzen präsiert. Die Jury wird durch die Abteilung Finanzen für die Dauer von 4 Jahren bestimmt. Änderungen und Neubesetzungen der Jury sind jederzeit möglich. Neben dem/der Abteilungsvorsteher/in Finanzen ist der Stadtpräsident der Stadt Uster als Mitglied der Jury gesetzt.

² Befangenheit von Mitgliedern der Engagementpreis-Jury ist frühzeitig anzuzeigen und offen zu legen. In diesem Fall haben sich diese Mitglieder bei der Beschlussfassung der Stimme zu enthalten.

Art. 3 Preisverleihung

¹ Der Preis besteht aus einer Urkunde sowie einem Geldbetrag in der Höhe von 10'000 Franken.

² Der Preis wird an Firmen, Vereine und Organisationen der Stadt Uster verliehen, die ihren Sitz in Uster haben.

³ Der Preis kann nur einmal an die gleiche Firma, den gleichen Verein oder die gleiche Organisation verliehen werden, ausser die Preisbegründung ist unterschiedlich.

⁴ Die auszuzeichnenden Firmen, Vereine und Organisationen müssen die nachfolgenden Bedingungen erfüllen:

- a) das auszuzeichnende zivilgesellschaftliche Engagement erfolgt/e hauptsächlich in der Stadt Uster
- b) das auszuzeichnende Engagement hat oder hatte einen positiven Effekt auf die Wahrnehmung der Stadt Uster
- c) das auszuzeichnende zivilgesellschaftliche Engagement wird in der Bevölkerung positiv wahrgenommen

Art. 4 Organisation

¹ Auf Beschluss der Engagementpreis-Jury wird dem Stadtrat einmal pro Jahr die auszuzeichnende Firma, den auszuzeichnenden Verein oder die auszuzeichnende Organisation zur Genehmigung vorgeschlagen. Liegen keine geeigneten Vorschläge vor, wird auf die Preisvergabe verzichtet. Mitglieder der Jury haben eine allfällige Befangenheit frühzeitig offen zu legen und bei der Beschlussfassung in Ausstand zu treten.

² Gegen den Beschluss über die Verleihung des Engagementpreises sind keine Einsprachen möglich. Die Engagementpreis-Jury, bzw. der Stadtrat entscheidet abschliessend. Es wird darüber keine Korrespondenz geführt.

Art. 5 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement wurde vom Stadtrat an seiner Sitzung vom 10. November 2015 verabschiedet. Es tritt auf den 01. Januar 2016 in Kraft.